



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0511/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017	Vorberatung
Rat der Stadt	12.12.2017	Entscheidung

Änderung der Satzung der Kindertagespflege

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt die vom Jugendhilfeausschuss empfohlene Änderung der Satzung zur Kindertagespflege (Streichung von § 3, Abs. 3 Satz 4).

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Kibiz NRW) haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres ein Anspruch auf Betreuung, zum Beispiel bei Berufstätigkeit der Eltern.

Aufgabe des Trägers der Jugendhilfe ist es, darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

An die Tagespflegeperson werden hohe Ansprüche gestellt. Sie soll sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie soll weiterhin über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 14.03.2017 die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald beschlossen. Diese Satzung ist zum 01.05.2017 in Kraft getreten.

Entsprechend der Vorschrift des § 17 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kibiz NRW (siehe Anlage) wurde in diese Satzung u. a. aufgenommen, dass auch Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen *müssen* (§ 3 Abs. 3 Satz 4 der Satzung). § 17 Kibiz hingegen gibt den Jugendämtern die Prüfmöglichkeit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, ob diese Qualifikation bei diesen betreffenden Personen im Einzelfall verlangt wird oder nicht.

Aus pädagogischer Sicht verfügen Erzieher bzw. Erzieherinnen, die eine 4 – 5 jährige pädagogische Ausbildung absolviert haben, über gute und ausreichende Kenntnisse zu Erziehung und Bildung von Kindern. Fundierte und vertiefte diesbezügliche Wissensvermittlung zu den einzelnen Phasen von Entwicklung, auch zu Verhaltensauffälligkeiten, sind auch Bestandteil der Erzieher-/innenausbildung. Vor diesem Hintergrund kann die verpflichtende Regelung aus pädagogischer Sicht aus der Satzung gestrichen werden, um den Eintritt in die Kindertagespflege in Radevormwald für pädagogische Fachkräfte zu erleichtern und weiter zu attraktivieren.

Die vorherige Prüfung durch das Jugendamt entfällt durch die Streichung dieses Satzungspassusses nicht, auch bleiben bestimmte Vorgaben verbindlich wie Vorlage von Führungszeugnissen, Gesundheitszeugnissen, 1.-Hilfe-Kurs.

Auch in anderen Bundesländern sowie auch der Oberbergische Kreis verzichten auf die verpflichtende Bestimmung der besonderen Qualifikation.